

Entschließung
des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
in der Landesverbandsausschusssitzung vom 17.11.2015
zum
„Vorrang der Erdverkabelung“

Bodenschutz ist Naturschutz: Erdverkabelung nur im Ausnahmefall

Das Bundeskabinett hat am 07.10.2015 nach einer entsprechenden Verständigung in der Regierungskoalition vom 01.07.2015 den vorrangigen Einsatz von Erdkabeln im Gleichstrombereich verabschiedet. Dort, wo Menschen wohnen, sollen künftig Freileitungen verboten sein. Solche kommen danach nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn Naturschutzgründe dafür sprechen oder bereits bestehende Stromtrassen genutzt werden können, ohne dass es zu Umweltauswirkungen kommt. Im Bereich von Wechselstromleitungen sollen Erdkabel in weiteren Pilotvorhaben getestet werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln.

Dazu fasst der Landesverbandsausschuss des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. folgende Entschließung:

1. Bodenschutz ist Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Erdverkabelung stellt immer einen massiven Eingriff in den Boden und seine Ertragsfähigkeit dar und muss daher auf das absolut unabwendbar notwendige Maß beschränkt sein. Ein pauschaler Vorrang des Erdkabels im Gleichstrombereich ist damit nicht zu vereinbaren.
2. Vorrang muss die Trassenbündelung erhalten, so dass auch Gleichstromtrassen auf bestehenden Freileitungen zu führen sind. Bei der Bündelung und Verstärkung von Leitungen muss auch eine Verlegung der Trasse möglich sein.
3. Gleichstrom-Freileitungen müssen der Regelfall sein. Diese greifen deutlich weniger in den wertvollen Boden ein. Denn: Bodenschutz ist Naturschutz!
4. Bei der Erdverkabelung ist dort, wo sie absolut unvermeidbar ist, der Bodenzustand nach der Verlegung wieder ebenso gut wie vor der Maßnahme herzurichten. Vor jeder Baumaßnahme muss ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Alle Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen müssen unter Beachtung dieses Konzeptes und unter Anleitung von bodenkundlichem Fachpersonal stattfinden. Folgeschäden an Boden und Pflanzen müssen unbedingt vermieden, ansonsten vollständig ausgeglichen werden. Entschädigungsansprüche dürfen keiner Verjährung unterliegen.
5. Die Erdverkabelung darf nicht zu einem Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur- und Landschaft führen, insbesondere nicht zu zusätzlichem Entzug von Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion. Der Netzausbau dient der Umstellung der nationalen Energieversorgung auf erneuerbare, umweltschonende Energieträger und ist damit eine Kompensation im Sinne des Umweltschutzes an sich.